

Sitzung: 05.12.2017 Bau- und Umweltausschuss

TOP 2

Eiche im Baugebiet "An der Dorfstraße" in Leitenbach - Sachverständigengutachten zur Stand- und Bruchsicherheit; weiteres Vorgehen

Abstimmung: - Mit 8 : 1 Stimmen -

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahr, die vor allem bei höheren Windgeschwindigkeiten gegeben ist, wird dem Eigentümer des Grundstücks Hainbuchenweg 1 in Leitenbach trotz des ablehnenden Bescheids vom 07.03.2017 die Beseitigung der außenwirksamen Eiche gestattet. Es ist eine adäquate Ersatzpflanzung in der nächsten Pflanzperiode gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans – Gehölz 1. Ordnung – vorzunehmen und vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Alle anfallenden Kosten für Beseitigung und Ersatzpflanzung sind vom Bauherrn zu tragen. Eine wertgleiche Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle hat zu erfolgen.

Bei der Beschädigung und der daraus resultierenden Beseitigung des Baumes handelt es sich um einen Verstoß gegen die im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzte Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und stellt somit eine Ordnungswidrigkeit nach § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dar. Diese ist mit einer Geldbuße nach § 213 Abs. 3 BauGB zu ahnden.